M u s t e r v e r o r d n u n g

(Stand: September 2009)

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt / Gemeinde ..... vom .....

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren
§ 5 Tiere
§ 6 Verunreinigungsverbot
§ 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
§ 9 Kinderspielplätze
§ 10 Hausnummern
§ 11 Öffentliche Hinweisschilder
§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
§ 14 Brauchtumsfeuer
§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImschG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622)[1], wird von der Stadt / Gemeinde ... als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt / Gemeinde ... vom ... mit Zustimmung der Bezirksregierung ... vom ... für das Gebiet der Stadt / Gemeinde ... folgende Verordnung[2] erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

---

[1] siehe Erläuterung zur Präambel

[2] Bei einzelnen Vorschriften (z.B. §§ 6, 7) können sich Überschneidungen zu anderem Ortsrecht ergeben. Das vorliegende Muster berücksichtigt derartige Überschneidungen nicht, da sie örtlich unterschiedlich sind. Bei Umsetzung der Musterverordnung sind daher u.U. Anpassungen erforderlich.

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt / Gemeinde genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

(1) Alternative 1: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

Alternative 2: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(3) Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei

denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von .... m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle , Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Das Rauchen auf Kinderspielpätzen ist verboten.

§ 10

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnumerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImschG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis ... Uhr;
2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis ... Uhr;
3. für die Jahrmärkte... bis ... Uhr;
4. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis ... Uhr (Hinweis: Nennung der konkreten Veranstaltungen erforderlich);
5. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis ... Uhr

(2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis ... Uhr erlaubt.

§ 13

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImschG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14

Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichenVerkehrsanlagen,
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefonfür Notruf).

(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und trauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Hausnumerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImschG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder

2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder

3. die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt/Gemeinde ... vom ... außer Kraft.

Allgemeine Vorbemerkung:

Bei der Musterverordnung handelt es sich um einen inhaltlichen Rahmen, der nach Diskussion im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW als sinnvoll für den Inhalt einer ordnungsbehördlichen Verordnung angesehen wurde. Jede Stadt/Gemeinde muss nach ihren örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen selbst darüber entscheiden, ob und inwieweit sie die in der Musterverordnung vorgesehenen Regelungen übernehmen will bzw. weitere Inhalte für sinnvoll erachtet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Verbotstatbestände in ähnlicher Form schon in Spezialgesetzen (Straßenverkehrsrecht, Wassergesetz, Strafgesetzbuch) geregelt sind, so dass es ggf. möglich wäre, Verstöße gegen entsprechende Verhaltenspflichten allein aufgrund dieser Sondervorschriften zu ahnden. Es empfiehlt sich daher ernsthaft zu prüfen, ob eine eventuelle ordnungsbehördliche Verordnung nur auf die Tatbestände beschränkt werden soll, die Verhaltensweisen verbieten, die bisher nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen in Spezialvorschriften sanktioniert werden können. Lässt man sich von diesem Gedanken leiten, so verbliebe es allenfalls bei den in den §§ 4, 5 Abs. 1, Abs. 3; und 13 geregelten Tatbeständen.

Einzelbegründung

Anmerkung zur Präambel

Gemäß § 30 Nr. 3 OBG müssen ordnungsbehördliche Verordnungen im Eingang auf die Bestimmungen des Gesetzes Bezug nehmen, aufgrund deren sie erlassen sind. Dabei kommt bezüglich des § 13 der Musterverordnung anstelle der Ermächtigungsgrundlage im Ordnungsbehördengesetz auch § 5 Abs. 1 LImschG NRW als Ermächtigungsgrundlage in Betracht. Hinsichtlich der dann zu beachtenden Besonderheiten verweisen wir auf die Mitteilungen des NWStGB vom 5. Juli 1992 (Nr. 310), S. 202. Das Muster der vorliegenden Verordnung geht in der Präambel davon aus, dass § 5 Abs. 1 LImschG NRW Ermächtigungsgrundlage für § 13 der Musterverordnung ist, und dass deshalb gem. § 5 Abs. 4 LImschG NRW auch die Zustimmung der Bezirksregierung zu dieser Bestimmung einzuholen ist. § 12 der Musterverordnung beruht hingegen auf den §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 LImschG NRW. Insoweit sind die besonderen Verfahrensvorschriften des § 5 LImschG NRW nicht einschlägig. Soweit die Normen des LImschG NRW nicht als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden, ist die Präambel entsprechend zu ändern. In diesem Fall wären die entsprechenden Paragrafen des LImschG NRW sowie ggf. der Zusatz „mit Zustimmung der Bezirksregierung … vom …“ zu streichen.

Anmerkung zu § 1

a) Zu § 1 Abs. 1 S. 2:

Eine Aufnahme und Regelung des „Fußgängerbereichs“ in eine ordnungsbehördliche Verordnung - wie bei vielen Gemeinden geschehen - erübrigt sich. Gem. § 41 StVO, Zeichen 242, bleibt der Fußgängerbereich den Fußgängern vorbehalten. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. Durch Zusatzschilder kann Fahrzeugverkehr zugelassen werden. Dementsprechend kann ein Missbrauch - insbesondere auch durch Skateboardfahrer und Inlineskater - bereits nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO iVm § 24 StVG ein Bußgeld zur Folge haben. Aus diesem Grund besteht für eine darüber hinausgehende Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung keine Notwendigkeit.

b) Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 1:

Es hat sich mehrfach gezeigt, dass Städte/Gemeinden in ihrer Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht zwischen „Waldung“ und „Wald“ unterschieden bzw. in ihrer Verordnung den „Wald“ mit aufgenommen haben. Es ist daher ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass streng zwischen „Waldung“ und „Wald“ unterschieden werden muss. Die Stadt/Gemeinde ist grundsätzlich nicht befugt, Ordnungsverstöße im Waldgebiet zu verfolgen. Einschlägig sind in diesen Fällen ausschließlich das Bundeswaldgesetz und das Landesforstgesetz als höherrangiges Recht. Die Legaldefinition des Begriffs „Wald“ findet sich in § 1 Abs. 1 BundeswaldG. Demgegenüber lässt sich nach § 1 Abs. 2 BundeswaldG und § 1 Abs. 2 LandesforstG „Waldung“ definieren als in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind sowie Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkulturen und zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen.

Anmerkung zu § 3

a) Es erfolgte eine Unterteilung in Absatz 1 und Absatz 2; dies geschah aus Klarstellungsgründen und zur Vereinfachung. Aufgrund des Sinnzusammenhanges sind beide Regelungen zusammengefasst und auch auf Verkehrsflächen ausgedehnt. Dies ist notwendig, da unter „Verkehrsflächen“ nicht nur die Flächen und Bereiche fallen, die bereits im Straßen- und Wegegesetz und der StVO geregelt sind. Abs. 2 Nr. 4 wurde

aufgenommen, um den Gemeinden in Verbindung mit § 1 der Musterverordnung Gelegenheit zu geben, auch gegen Skateboardfahrer, Inlineskater u.ä. vorgehen zu können. Eine solche Regelung ist notwendig, weil eine ausreichende Regelung im Straßen- und Wegegesetz NW iVm StVO nicht gegeben ist. Eine Regelung im Straßen- und Wegegesetz iVm der StVO betrifft lediglich die öffentlichen Straßen inklusive der Fußgängerbereiche - nicht jedoch die übrigen der unter § 1 der Musterverordnung genannten Flächen.

Die Ausnahmeregelung in Abs. 2 Nr. 5 wurde in Anlehnung an § 24 StVO aufgenommen werden. Hiernach sind Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel nicht Fahrzeuge iSd StVO. Auch dürfen Krankenfahrstühle u.ä. dort wo lediglich Fußgängerverkehr zulässig ist, gefahren werden. Was für öffentliche Straßen und Fußgängerbereiche gilt, muss in diesen Fällen auch für alle anderen Verkehrsflächen gelten.

b) Zahlreiche Städte und Gemeinden haben in ihrer Ordnungsbehördlichen Verordnung ein Badeverbot in Baggerseen bzw. stehenden Gewässern u.ä. aufgenommen. Eine solche Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht möglich. Gem. § 34 LWG kann ausschließlich die allgemeine Wasserbehörde durch eine ordnungsbehördliche Verordnung beispielsweise den Gemeingebrauch regeln bzw. einschränken. Nach § 137 LWG ist „allgemeine Wasserbehörde“ die obere bzw. untere Wasserbehörde. Obere Wasserbehörde ist gem. § 136 LWG die Bezirksregierung, untere Wasserbehörde der Kreis. Die Stadt/Gemeinde ist folglich nicht befugt eine entsprechende ordnungsbehördliche Regelung zu treffen. Davon unberührt bleibt eine gemeindliche Benutzungssatzung, die aufgrund einer Verordnung des Kreises ergangen ist. Im Rahmen einer solchen Benutzungssatzung kann auch ein Badeverbot ausgesprochen werden.

Anmerkung zu § 4 (Werbung, Wildes Plakatieren)

Zwar ist unter dem Gesichtspunkt der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) nach wie vor - insbesondere auch innerhalb der Rechtsprechung - umstritten, ob das unbefugte „wilde“ Plakatieren den Straftatbestand der Sachbeschädigung erfüllt (vgl. hierzu die Kommentierung in SCHÖNKE/SCHRÖDER, § 303, Rn. 8c - 9, 27. Auflage 2006 m.w.N.), jedoch kann auch ohne eine solche Sachbeschädigung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen. Zweck eines solchen Plakatierungsverbots ist nicht die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs im straßenverkehrsrechtlichen

Sinne, wenngleich sie durch wildes Plakatieren im Einzelfall durchaus berührt sein kann. Vielmehr sollen die öffentlichen Straßen und das Straßenbild der Gemeinde vor Verunreinigung und Verschandelung geschützt werden. Dieser Schutz vor Verschandelung und Verunreinigung ist Bestandteil der öffentlichen Ordnung. Das wilde Plakatieren, vor allem in örtlicher und zeitlicher Häufung allein oder im Zusammenhang mit aufgemalten Parolen oder Graffiti, ist durchaus geeignet, die öffentliche Ordnung nachhaltig zu stören und sich zu einem polizeiwidrigen Schaden auszuwachsen. Dies ist in der Rechtsprechung bereits mehrfach anerkannt worden (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1978, 1637; OLG Stuttgart NVwZ 1987, 171). Die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart führen diesbezüglich aus, dass bei wildem Plakatieren erfahrungsgemäß stets eine derartige Häufung drohe, so dass auch das einzelne Plakat, das für sich genommen lediglich eine Beeinträchtigung oder Belästigung darstelle, mit einer ordnungsbehördlichen Verfügung bekämpft werden könne. Die Auswüchse des wilden Plakatierens könnten sinnvollerweise nur verhindert werden, wenn die zuständigen Behörden schon gegen das einzelne Plakat einschreiten könnten.

Es ist jedoch unsererseits ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme des Veranstalters nicht im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen kann.

Eine Anwendung des § 18 OBG kommt nicht in Betracht, da sich diese Vorschrift nur gegen den Eigentümer der Sache richtet. Die Inanspruchnahme des Veranstalters in den Fällen, in denen der eigentliche „Täter“ nicht ermittelt werden kann, käme vielmehr einer Gefährdungshaftung gleich. Eine solche Gefährdungshaftung ist jedoch mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren, denn Grundlage der Haftung ist das Verschulden im weitesten Sinn (Vorsatz und Fahrlässigkeit). Das deutsche Rechtssystem im Bereich des Straf- und des Ordnungswidrigkeitenrecht sieht - im Gegensatz zum Zivilrecht - grundsätzlich keine Haftung für fremdes Verschulden vor. Einzig § 7 StVG (Halterhaftung) stellt nicht ausschließlich auf eigenes Verschulden ab. Diese Vorschrift regelt jedoch die Verschuldensfragen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Kostentragungspflicht und nicht unter dem Gesichtspunkt eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestandes. Sofern im Strafgesetzbuch von Gefährdungsdelikten die Rede ist (bspw. § 316 StGB - Trunkenheit im Verkehr), stellen diese auf eigenes gefährliches Tun ab, das bestraft wird bzw. werden kann, obwohl der sonst notwendige konkrete Taterfolg nicht eingetreten ist. Eine Inanspruchnahme kann lediglich nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz oder dem BGB erfolgen. Die Vorschriften des OWiG stellen wie die des StGB grundsätzlich auf den unmittelbaren Täter ab. Im Rahmen der Ermittlungen dieses Täters kann der Veranstalter als Zeuge vernommen werden. Dieser Ladung muss er zwar nachkommen (§ 161 a

StPO), kann sich jedoch - wenn er sich durch seine Aussage selbst belasten würde - auf ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) berufen. Verweist der Auftraggeber/Veranstalter seinerseits auf Dritte (Schüler, Studenten), so besteht u.U. die Möglichkeit, die Werbefirma nach § 130 OWiG zu einem Bußgeld heranzuziehen.

Unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten kann zunächst auf die Beseitigungsansprüche gegen den Störer nach §§ 862 BGB (wg. Besitzstörung) und 1004 BGB (wg. Eigentumsstörung) verwiesen werden. Eine Inanspruchnahme des Auftraggebers kommt hier in seiner Funktion als „mittelbarer Störer" in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BGH ist mittelbarer Störer jeder, der die störende Einwirkung eines Dritten adäquat ursächlich veranlasst hat und sie verhindern kann (BGHZ 106, 229). In diesen Fällen liegt die Beweislast beim Veranstalter; er muss beweisen, dass er alles zur Vermeidung der Störung getan hat (BGH NJW 1982, 440); ein Verschulden auf seiten des mittelbaren Störers ist nicht erforderlich. In Betracht kommen auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung gem. §§ 823 ff. BGB, mit der Rechtsfolge des Schadensersatzes. Der Schadensersatz geht hierbei grundsätzlich zunächst auf Naturalrestitution, d. h. auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, vgl. §§ 249 ff. BGB. Erst wenn dies nicht (mehr) möglich ist, kommt Schadensersatz als Wertersatz in Form einer Geldzahlung in Betracht. Die für einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB notwendige Rechtsgutverletzung ist hier in der Verletzung des Eigentums zu sehen. Da es im Zivilrecht auf eine Beschädigung des Eigentums nicht ankommt, vielmehr eine Verunstaltung der Sache bereits ausreicht und der Verursacher zumindest auch fahrlässig gehandelt haben wird, bestehen hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen keine Bedenken. Eine Inanspruchnahme des Veranstalters kommt gem. § 831 BGB in Betracht. Zwar besteht für den Veranstalter die Möglichkeit zur Exkulpation; er muss jedoch beweisen, dass er sowohl die erbrachten Leistungen als auch die ausführenden Personen sorgfältig überprüft und ausgewählt hat. Problematisch ist hier allerdings, dass der unmittelbare Täter „Verrichtungsgehilfe" des Veranstalters gewesen sein muss. Dies setzt voraus, dass der unmittelbare Täter im Einflussbereich des Veranstalters und in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu diesem steht bzw. gestanden hat. Für ein solches Verhältnis ist jedoch bereits ausreichend, dass der Veranstalter als Geschäftsherr die Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken, untersagen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann. Den Gegensatz bilden diejenigen Personen, die über sich frei verfügen und Zeit und Umfang ihrer Tätigkeit selbst bestimmen können.

Anmerkung zu § 5

In § 5 Abs. 1 wird eine grundsätzliche Anleinpflicht von Hunden auf dem Stadt- bzw. Gemeindegebiet oder alternativ nur auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile vorgeschrieben, je nach dem, ob Auslaufflächen bereit gehalten werden. Außerdem schreibt Abs. 2 eine Beseitigungspflicht für Verunreinigungen, die durch Tiere entstehen, vor.

a) § 5 Abs. 1

§ 17 Landeshundegesetz nimmt Blindenhunde und weitere, besonders ausgebildete Hunde, von der Anleinpflicht generell aus, unabhängig davon wer diese ausführt. So besteht nach dem Gesetz und auch nach der Musterverordnung eine Ausnahme auch dann, wenn etwa ein Angehöriger der blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Person den Hund ausführt.

b) § 5 Abs. 2

Die Beseitigungspflicht für Verunreinigungen ergibt sich auch ohne die Verordnung aus §§ 61 I Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG. Danach sind Abfälle vom Verursacher ordnungsgemäß zu beseitigen. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit. Für Tierkot regelt konkret auch Nr. 7.1 des Bußgeldkatalogs Umwelt Nordrhein-Westfalen, Stand Juni 2006. Eine Aufrechterhaltung der Regelung in der Verordnung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Jedoch erscheint es zumindest für Blinde oder hochgradig Sehbehinderte zweckfremd, auch diesen die Beseitigungspflicht hinsichtlich der Blindenhunde aufzuerlegen. Es ist daher angemessen, bei Beibehaltung der Beseitigungspflicht in der Verordnung Blinde oder hochgradig Sehbehinderte von dieser zu befreien. Bei Verzicht auf entsprechende Regelungen kann im Wege von Ermessensentscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren auf eine Ahndung verzichtet werden.

c) § 5 Abs. 3

Das bislang in der Verordnung enthaltene Fütterungsverbot für wildlebende Katzen wurde gestrichen. Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, dass das Fütterungsverbot mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig ist, soweit es sich gegen Katzen richtet. Während von Stadttauben anerkanntermaßen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, namentlich das Eigentum (infolge der Verschmutzung durch Taubenkot) und die menschliche Gesundheit ausgehen, ist dies bei wildlebenden Katzen nicht der Fall. Möglicherweise betroffenes Schutzgut könnte allenfalls die Gesundheit der Bevölkerung sein. Dafür, dass von einer überhöhten Katzenpopulation verstärkt Gesundheitsgefahren für den Menschen ausgehen, gibt es jedoch derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte. Moralische und hygienische Zumutungen insbesondere durch ggf. verstärkte Ausscheidungen der

Katzen sowie das Leiden und Sterben der Tiere überschreiten nicht die Gefahrenschwelle. Bloße Belästigungen, Nachteile, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten rechtfertigen nicht den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Solange eine erhöhte Gesundheitsgefährdung für den Menschen nicht nachgewiesen ist, ist daher nach Auffassung der Geschäftsstelle ein Fütterungsverbot für wildlebende Katzen durch Verordnung mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig.

Auch der Erlass einer Kennzeichnungs- und/oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch ordnungsbehördliche Verordnung ist nach Auffassung der Geschäftsstelle aus oben genannten Erwägungen mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig. Eine abstrakte Gefahr kann in diesen Fällen auch nicht wegen Nichtbeachtung des Tierschutzgesetzes angenommen werden. Hierfür wäre erforderlich, dass das Tierschutzgesetz diesbezüglich vom Bürger ein Tun oder Unterlassen verlangt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Kastration von Katzen ist für eine artgerechte Tierhaltung nach den Vorgaben des § 2 TierSchG nicht erforderlich. Auch § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG beinhaltet keine Kastrationspflicht, sondern nimmt lediglich die Unfruchtbarmachung zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung vom grundsätzlichen Verbot des Entnehmens oder Zerstörens von Organen aus. Das Unterlassen der Kastration stellt schließlich keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG dar, da hierdurch der betreffenden Katze keine Schmerzen, Leid oder Schaden zufügt werden. In Bezug auf die Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen ist hinzuzufügen, dass insbesondere das Bedürfnis, freilaufende Katzen schnell dem Halter zuordnen zu können, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht nicht rechtfertigen kann. Denn eine entlaufene, streunende oder herrenlose Katze stellt regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Das bloße Leiden eines Tieres an sich beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit und Ordnung regelmäßig nicht, da dem Tier keine subjektiven Rechte zukommen. Erst infolge eines Verstoßes gegen Normen des Tierschutzgesetzes kann eine Gefahrenlage bejaht werden. So z.B. wenn das Tier bewusst vom Halter ausgesetzt wurde und dieser dadurch seine Pflichten zur artgerechten Tierhaltung aus § 1 Satz 2 und § 3 Nr. 3 TierSchG verletzt. Für diese Fälle erscheint jedoch eine Kennzeichnungspflicht für alle Katzen angesichts anderer Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Gefahr, wie z.B. der Unterbringung in einem Tierheim, nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.

Anmerkung zu § 7

Obwohl die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 5 Abs. 6 LAbfG verpflichtet sind, die Abfälle einzusammeln, resultiert nach OVG Münster vom 14.6.1995 (22 A 2424/95) und vom 13.12.1995 (22 A 1446/95) daraus nicht zwangsläufig - trotz § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG - die Pflicht der Einwohnerschaft einer Kommune, die Abfälle ordnungsgemäß bereitzustellen. Die Städte und Gemeinden haben nach Ansicht des OVG gerade keine gesetzliche Kontroll- und Überwachungsbefugnis auf der Grundlage des LAbfG. Diesbezüglich sei auch auf die Mitt. NWStGB v. 20.3.1996, Nr. 140, verwiesen. Aus diesem Grund wurde eine entsprechende Regelung in die ordnungsbehördliche Musterverordnung aufgenommen. Weitergehende Regelungen sind jedoch in einer ordnungsbehördlichen Verordnung nicht möglich. Zum einen ist für den Vollzug des Abfallrechts (neben der obersten und oberen Abfallbehörde) als untere Abfallbehörde der Kreis zuständig, zum anderen treffen das KrW-/AbfG und sein untergesetzliches Regelungswerk (insbes. die Nachweisverordnung, die das vom KrW-/AbfG vorgesehene Überwachungsverfahren zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen beinhaltet) und das LAbfG abschließende Regelungen.

Änderungen und Anmerkungen zu § 9

Neu aufgenommen wurde das Verbot des Rauchens auf Kinderspielplätzen. Zumindest durch regelmäßig nicht ordnungsgemäß entsorgte Zigarettenstummel („Kippen“) entsteht eine abstrakte Gefahr für die Gesundheit der dort spielen Kinder. Nach Informationen aus Berlin (<http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/presse/archiv/20080312.1605.96150.html> stellt in der Bundeshauptstadt Nikotin die zweithäufigste Vergiftungsursache bei Kindern unter sechs Jahren dar. Auf einzelnen Spielplätzen wurden vor Ort nach einer Reinigung innerhalb von vier Wochen mehr als 2.800 Kippen gefunden. Um die Aufnahme der durch das Rauchen entstehenden Kippen durch Kinder zu vermeiden, ist das Rauchen auf Kinderspielplätzen untersagt. Im Übrigen forderte das Europäische Parlament in einer Entschließung vom 24.10.2007, dass die Mitgliedsstaaten innerhalb von zwei Jahren ein Rauchverbot auf Spielplätzen einführen (Entschließung 2007/2105(INI), <http://europarl.europa.decenturl.com/entschliessung-eu-parlament>).

Auf ein Verbot des Alkoholkonsums wurde verzichtet, da dieser als solcher keine Gefahr darstellt. Im Übrigen fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage.

Die Stadt/Gemeinde kann eine Haftung für Unfälle auf Spieplätzen nicht ausschließen. Eine allgemeine Gefährdungshaftung im öffentlichen Recht über

enteignungsgleichen Eingriff und Aufopferung hinaus gibt es nicht. Es gibt somit auf diesem Gebiet von vornherein keine Haftung ohne Verschulden. Für ein Verschulden haftet die Stadt/Gemeinde jedoch grundsätzlich immer. Dies ergibt sich aus der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht. Danach sind von ihr diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs und Verkehrsteilnehmers im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen (BGH NJW 1978, 1629). Gerade im Bereich öffentlicher Kinderspielplätze sind unter Berücksichtigung der niedrigen oder fehlenden Einsichtsfähigkeit der kindlichen Benutzer besonders hohe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu stellen. Gerade in diesem Bereich haben laufende Kontrollen, ausreichende Schutzvorrichtungen und ähnliche Vorsorgemaßnahmen - auch gegen bestimmungswidrigen Gebrauch - zu erfolgen (BGH NJW 1978, 1628; NJW 1988, 48).

Anmerkung zu § 14:

Bis zum 1.5.2003 war das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in NRW durch die Pflanzen-Abfall-Verordnung geregelt. Diese Pflanzen-Abfall-Verordnung wurde zum genannten Datum aufgehoben (GVBl. NRW 2003, S. 71), weil sie vor allem in ihren Regelungsmaßgaben mit den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht mehr im Einklang gestanden hatte.

Grundsätzlich stellt das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen eine Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen dar und bedarf deshalb nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG der Genehmigung (so: VG Minden, Urt. v. 8.3.2004 - Az. 11 K 7422/03, StGB NRW-Mitteilung Nr. 365/2004). Einer solchen Genehmigung bedarf es auch deshalb, weil mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung zum 1.5.2003 eine landesrechtliche Regelung im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG nicht mehr besteht. Mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung ist die landesrechtliche Rechtsgrundlage im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG weggefallen, die eine Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Entsorgungsanlagen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG allgemein zugelassen hatte. Dieses hat zur Folge, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf einem privaten Grundstück eine Beseitigung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG i.V.m. dem Anhang II A D 10 zum KrW-/AbfG darstellt. Deshalb ist für das schlichte Verbrennen der pflanzlichen Abfälle als Vorgang der Abfallbeseitigung eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderlich (VG Minden aaO.).

Für die Erteilung einer solchen Genehmigung sind nach Nr. 30.1.14 (Stand März 2007) der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes in NRW (ZustVOtU NRW) die Ordnungsbehörden zuständig. Dies gilt z.B. für das Verbrennen von Schlagabraum, Strohschwaden, Heckenschnitt. Hierzu gibt das Merkblatt des Umweltministeriums NRW (Stand: März 2005) zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen eine umfassende Hilfestellung. Nach dem Merkblatt ist es auch möglich, das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als Vorgang der Abfallbeseitigung durch Allgemeinverfügung (des Kreises) zuzulassen. Eine solche Allgemeinverfügung haben z.B. die Kreise Aachen und Düren herausgegeben.

Zu beachten ist, dass sog. Brauchtumsfeuer auch nach der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung weiterhin zulässig sind. Brauchtumsfeuer werden nicht mit dem schlichten Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als Vorgang der Beseitigung von Abfällen gleichgesetzt, weil Brauchtumsfeuer, wie z.B. Osterfeuer, der Brauchtumspflege dienen. Für diese Brauchtumsfeuer ist deshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht erforderlich, so dass die örtliche Ordnungsbehörde auf der Grundlage des § 7 LImSchG NRW tätig werden kann.

§ 7 LImSchG NRW regelt unter anderem das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW ist das Verbrennen von Gegenständen z.B. von pflanzlichen Abfällen bei Brauchtumsfeuern im Freien untersagt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinden können jedoch nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW durch eine Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung die näheren Einzelheiten zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern bestimmen. Dabei gehört zu diesen Einzelheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW insbesondere die Regelung einer Anzeigepflicht für die Durchführung des Brauchtumsfeuers.

Damit ist den Städten/Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, durch die Regelung näherer Einzelheiten in einer ordnungsbehördlichen Verordnung Vorgaben für die Durchführung von Brauchtumsfeuern (wie z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer) zu machen. Die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW mögliche Regelung einer Anzeigepflicht versetzt die Gemeinde in die Lage, dass sie im Einzelfall vor der Durchführung eines Brauchtumsfeuers durch Erforderlichkeit einer Anzeige prüfen kann, ob durch ein konkretes Vorhaben die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt werden kann, mit der Folge, dass das Brauchtumsfeuer zu untersagen ist. Zusätzlich wird die Möglichkeit eröffnet,

denjenigen Personen, die ein Brauchtumsfeuer durchführen möchten und dieses nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde anzuzeigen haben, Sicherheitsmaßgaben aufzugeben. Zudem kann die örtliche Feuerwehr über das angezeigte Brauchtumsfeuer unterrichtet werden, damit Fehleinsätze vermieden werden können.

Bei der Regelung der Anzeigepflicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde empfiehlt es sich, diese dahin auszugestalten, dass mit der Anzeige durch die Person, die ein Brauchtumsfeuer durchführen möchte, bestimmte nähere Angaben zu machen sind, um das Brauchtumsfeuer in seiner Gesamtheit beurteilen zu können. Hierzu gehört z.B. wer als verantwortliche Person das Brauchtumsfeuer durchführen möchte, deren Alter, an welchem Ort das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, wie hoch das zu verbrennende Pflanzenmaterial aufgeschichtet werden soll, in welcher Entfernung das Brauchtumsfeuer zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen durchgeführt werden soll. Mit derartigen in der ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschriebenen Angaben im Rahmen der Anzeigepflicht kann die Gemeinde dann das beabsichtigte Brauchtumsfeuer im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (Gefährdung, erhebliche Belästigung) beurteilen und zusätzlich die Feuerwehr informieren, damit diese gegebenenfalls weitergehend beraten kann. Ob eine erhebliche Belästigung durch ein Brauchtumsfeuer zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer und der Wetterlage ab.

Unabhängig davon können in der ordnungsbehördlichen Verordnung weitere Vorgaben zur Durchführung von Brauchtumsfeuern geregelt werden. Dabei gibt das oben genannte Merkblatt des Umweltministeriums NRW eine Hilfestellung. So wird auf im Merkblatt ausgeführt, dass im Rahmen eines Brauchtumsfeuers nur geeignete pflanzliche Rückstände wie z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden dürfen. Nicht verbrannt werden dürfen z.B. beschichtetes/behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) Altreifen und Ähnliches.

Zugleich können in der Ordnungsbehördlichen Verordnung weitere Vorgaben aufgenommen werden, die in dem Merkblatt des Umweltministeriums NRW für das Verbrennen von Strohschwaden und Schlagabraum enthalten sind. Hierzu gehört z.B., dass das Feuer ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen ist und diese Personen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen dürfen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Gleichzeitig kann geregelt werden, dass bei dem Feuer andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle weder zum

Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden dürfen und das Feuer bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf bzw. das Feuer bei starkem Wind unverzüglich zu löschen ist. Ebenso können Mindestabstände zu Wohngebäuden und sonstigen öffentlichen Verkehrsanlagen geregelt werden (z.B. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen, 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen). Auch Vorgaben für die maximale Höhe des aufgeschichteten Pflanzenmaterials können geregelt werden. Ebenso kann darauf hingewiesen werden, dass in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf. Schließlich kann vorgegeben werden, dass Feuerstellen nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden dürfen, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen und vor dem Verbrennen geschützt werden. Hier wäre auch ein Umschichten kurz vor dem Anzünden eine geeignete Maßnahme.

Eine zentrale Frage ist, wann ein Brauchtumsfeuer rechtlich gesehen vorliegt. Hierzu hat das OVG NRW mit Beschluss vom 7.4.2004 (Az.: 21 B 727/04, NWVBl. 2004, S. 387f.) deutlich gemacht, dass nicht jedes Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ein Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer) ist. Nach dem OVG NRW sind Feuer dann Brauchtumsfeuer, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumspflege dienen. Ein starkes Indiz dafür, dass mit dem Feuer ein derartiger Zweck der Brauchtumspflege verbunden ist, ergibt sich nach dem OVG NRW vor allem daraus, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und für jedermann zugänglich ist.

Demgegenüber sind Feuer, mit denen der Zweck verfolgt wird, pflanzliche Abfälle aller Art zu entsorgen, grundsätzlich verboten, auch wenn sie z.B. zur Osterzeit stattfinden. In diesem Zusammenhang betont das OVG NRW, dass sich das Abbrennen von Osterfeuern nicht im rechtsfreien Raum abspielt. Osterfeuer seien unter vielfältigen Gesichtspunkten des Umweltschutzes, aber auch des Schutzes von Kleintieren problematisch. Osterfeuer fänden ihre Rechtfertigung hiernach allein in der Brauchtumspflege, die mit den heutigen Anforderungen insbesondere in abfall- und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht abzustimmen sei. Zum einen sei hierbei zu berücksichtigen, dass mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung zum 1.5.2003 auch das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach § 27 KrW-/AbfG zu beurteilen sei. Hiernach sei das schlichte Verbrennen von Abfällen grundsätzlich verboten. Sei der Zweck eines Feuers hiernach ersichtlich dadurch geprägt, dass pflanzliche Abfälle schlechthin nur verbrannt werden sollten, um eine kostengünstige Entsorgung des Schnittgutes von Bäumen, Sträuchern, Büschen

und einer 300 m langen Hecke zu bewerkstelligen, so liege kein Brauchtumsfeuer vor. Im Übrigen gelte für Brauchtumsfeuer § 7 LImSchG, der für das Verbrennen im Freien Regelungsmaßgaben treffe.

Anmerkung zu § 16

Der Verweis auf § 17 LImSchG NRW in § 16 der Muster-VO wurde um die Anzeigepflicht der Durchführung von Brauchtumsfeuern nach § 14 der Verordnung erweitert.

Anmerkung zu § 17

Auf eine Befristung nach § 32 OBG wurde bewusst verzichtet, da jede Kommune hierzu selbst festlegen kann, wann die Verordnung überprüft bzw. erneuert werden sollte.